



Amt der Tiroler Landesregierung
**Servicestelle Gleichbehandlung und
Antidiskriminierung**

An die
Abteilung Verfassungsdienst
Per E-Mail an:
verfassungsdienst@tirol.gv.at

Mag.a Manuela Fuchs
Leopoldstraße 3
6020 Innsbruck
0512/508-3195
servicestelle.gleichbehandlung@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

GuA-6/165-2026

Innsbruck, am 13.05.2026

VD-510/290-2026; Entwurf eines Gesetzes, mit dem die Tiroler Landtagswahlordnung 2017, die Tiroler Gemeindewahlordnung 1994, die Innsbrucker Wahlordnung 2011 und das Tiroler Volksrechtegesetz geändert werden (Tiroler Wahlrechtsanpassungsgesetz)

STELLUNGNAHME

Sehr Geehrte,

zum Entwurf des Gesetzes, mit dem die Tiroler Landtagswahlordnung 2017, die Tiroler Gemeindewahlordnung 1994, die Innsbrucker Wahlordnung 2011 und das Tiroler Volksrechtegesetz geändert werden (Tiroler Wahlrechtsanpassungsgesetz) darf seitens der Antidiskriminierungsbeauftragten nach Rücksprache mit dem Tiroler Monitoringausschuss wie folgt Stellung genommen werden:

Fehlende Definition der Begrifflichkeit „barrierefrei“

Das Wahllokal muss für die Durchführung der Wahlhandlung geeignet und mit den erforderlichen Einrichtungsgegenständen ausgestattet sein. Hierzu gehören jedenfalls ein Tisch für die Wahlbehörde, in seiner unmittelbaren Nähe ein weiterer Tisch für die Wahlzeugen, eine Wahlurne, weiters als Wahlzelle ein abgesonderter, ausreichend beleuchteter Raum im Wahllokal, in dem der Wähler unbeobachtet den Stimmzettel ausfüllen und in das Wahlkuvert legen kann, sowie zudem ein verschießbares Behältnis für die nach § 48 Abs. 1 lit. b abgegebenen Wahlkarten. In der Wahlzelle müssen sich ein Tisch oder ein Stehpult mit Schreibgeräten befinden; zudem ist eine Kundmachung der Wahlvorschläge nach § 37 anzuschlagen. Zur rascheren Abfertigung der Wähler können auch mehrere Wahlzellen eingerichtet werden.

In dieser Form werden in den in Rede stehenden Wahlgesetzen Wahllokale und ihre Einrichtung beschrieben. Betreffend der barrierefrei erreichbaren Wahllokale und Zellen ist folgende Einfügung vorgesehen:

In jedem barrierefrei erreichbaren Wahllokal hat zumindest eine Wahlzelle barrierefrei benutzbar zu sein.

Der Gesetzesentwurf ist diesbezüglich aus Sicht der Barrierefreiheit unzureichend ausgestaltet. Zwar wird vorgesehen, dass künftig in jedem Wahllokal eine barrierefreie Wahlzelle vorhanden sein muss, jedoch fehlen konkrete gesetzliche Vorgaben dazu, wie diese Barrierefreiheit tatsächlich sicherzustellen ist.

Der Entwurf enthält insbesondere keine näheren Anforderungen an die Ausgestaltung der Wahlzelle, an notwendige Einrichtungsgegenstände oder an einzuhaltende technische, beziehungsweise bauliche Standards. Ebenso fehlen Hinweise auf verbindliche Normen oder Mindestanforderungen, etwa hinsichtlich Zugänglichkeit, Bewegungsflächen, Beleuchtung, Bedienbarkeit oder geeigneter Hilfsmittel für Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen.

Dass dies notwendig ist, kann man klar aus dem Umstand entnehmen, dass die „gewöhnliche“ Wahlkabine sehr präzise, bis hin zum Erfordernis des Vorhandenseins von Schreibgeräten, beschrieben wird.

Ohne solche klaren Vorgaben auch für die barrierefreie Wahlzelle besteht die Gefahr, dass die Umsetzung in den einzelnen Wahllokalen uneinheitlich erfolgt und Barrierefreiheit lediglich formal, nicht aber tatsächlich gewährleistet wird. Eine bloße Verpflichtung zur Bereitstellung einer „barrierefreien Wahlzelle“ ist aus unserer Sicht nicht ausreichend. Vielmehr braucht es präzise gesetzliche Ausführungen und Standards, damit Menschen mit Behinderungen ihr Wahlrecht selbstständig, gleichberechtigt und ohne zusätzliche Hürden ausüben können und wäre der Entwurf dahingehend zu ergänzen.

Einschränkung der Barrierefreiheit auf Wähler mit Mobilitätseinschränkungen aufgrund einer Behinderung

Während § 52 Abs 6 NRW und § 39 Abs 7 EuWO allgemein auf „Menschen mit Behinderungen“ abstellen, verengt die im Entwurf vorliegende Formulierung den Anwendungsbereich im Wesentlichen auf „Wähler mit Mobilitätseinschränkung aufgrund einer Behinderung“. Andere Gruppen von Menschen mit Behinderungen (Menschen mit Sinnesbehinderungen, kognitiven oder psychischen Behinderungen usw.) werden nicht in gleicher Weise erfasst. Eine solche Differenzierung innerhalb der Gruppe der Menschen mit Behinderungen bedarf einer sachlichen Rechtfertigung, die im Zusammenhang mit dem Zugang zum Wahlrecht nicht erkennbar ist.

Barrierefreiheit nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten

Kritisch zu beurteilen ist außerdem, dass der Gesetzesentwurf die Herstellung von Barrierefreiheit offenbar unter den Vorbehalt der „technischen Möglichkeiten“ stellt, sowohl bei der barrierefreien Erreichbarkeit von Wahllokalen für Wähler mit Mobilitätseinschränkung aufgrund einer Behinderung, als auch für die Vorsehung von Leitsystemen oder gleichwertigen Lösungen für blinde und schwer sehbehinderte Wähler. Eine solche Einschränkung greift zu kurz und wird dem Anspruch umfassender Barrierefreiheit nicht gerecht.

Barrierefreiheit darf nicht ausschließlich auf technische Maßnahmen reduziert werden. Eine selbstständige und gleichberechtigte Teilnahme von Menschen mit Behinderungen kann vielfach auch durch organisatorische oder strukturelle Maßnahmen gewährleistet werden. Dazu zählen etwa geeignete Abläufe im Wahllokal, unterstützende Informationsangebote oder angepasste organisatorische Rahmenbedingungen.

Empfehlungen

Die Beschränkung auf technische Möglichkeiten birgt die Gefahr, dass notwendige Maßnahmen unter Hinweis auf technische oder bauliche Schwierigkeiten unterbleiben.

Es sollte daher überdacht werden, die Verpflichtung zur Herstellung von Barrierefreiheit nicht ausschließlich an technische Möglichkeiten zu knüpfen, sondern ausdrücklich auch organisatorische und sonstige geeignete Maßnahmen in den Entwurf miteinzubeziehen.

Die Einschränkung bei blinden und schwer sehbehinderten Wählenden bedeutet gegenüber den bundeswahlrechtlichen Regelungen eine zusätzliche Abschwächung. Gerade im Bereich des Wahlrechts, das eine gleichberechtigte demokratische Teilhabe gewährleisten muss, sind Einschränkungen der Barrierefreiheit besonders streng zu beurteilen. Die geplante Regelung ist daher zwar nicht schon wegen eines technischen Machbarkeitsvorbehalts als solchem verfassungswidrig. Sie erscheint aber gleichheitsrechtlich problematisch, weil sie den Schutzstandard im Vergleich zu den bundesrechtlichen Regelungen verengt und dadurch Menschen mit Behinderungen je nach Art ihrer Behinderung unterschiedlich behandelt.

Es wird daher gefordert, dass die im Entwurf vorliegenden Bestimmungen in Bezug auf blinde und schwer sehbehinderte Wählende jedenfalls an die Formulierungen der NRW und EuWO (diese entsprechen sich nahezu vollständig) angeglichen werden.

Sicherstellung bis spätestens 1. Jänner 2028

Zu bemängeln ist weiters, dass die Verpflichtung zur Herstellung barrierefreier Wahlzellen erst bis spätestens 1. Jänner 2028 vorgesehen ist. Angesichts des grundrechtlichen Anspruchs auf gleichberechtigte Teilhabe erscheint dieser Umsetzungszeitraum nicht sachgerecht. Die barrierefreie Ausübung des Wahlrechts stellt kein zukünftiges Ziel, sondern bereits jetzt eine wesentliche Voraussetzung demokratischer Teilhabe dar.

Angesichts der ins Haus stehenden Landtagswahl im Jahr 2027 wäre zu prüfen, ob eine frühere verbindliche Umsetzung bis zu dieser vorgesehen bzw. festgelegt werden kann. Insbesondere da im September 2022 bereits 708 der insgesamt 789 Wahllokale – das entspricht 90 Prozent – barrierefrei für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen erreichbar waren.

Mit freundlichen Grüßen

Mag.a Isolde Kafka